

Satzung

Präambel

1. Die NaturFreunde sind als Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation den Idealen des demokratischen Sozialismus verpflichtet
2. Die NaturFreunde verstehen sich als Verband für nachhaltige Entwicklung. Nachhaltigkeit gilt ihnen als Handlungsmaxime, in der wirtschaftliche Entwicklung dauerhaft mit sozialer Gerechtigkeit und ökologischer Verträglichkeit verbunden wird. Sie orientieren ihre Aktivitäten als Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation am Prinzip der Nachhaltigkeit.
3. Wir wollen mithelfen an der Schaffung einer Gesellschaft, in der niemand wegen seiner Hautfarbe, Abstammung, politischen Überzeugung, seines Geschlechts oder Glaubens benachteiligt oder bevorzugt wird und in der alle Menschen gleichberechtigt sind und sich frei entfalten können.
4. Unser Ziel ist es, dazu beizutragen, dass die Menschen sich ihrer Einbindung in die soziale und natürliche Umwelt bewusst werden und erkennen, dass sie nur dadurch in sozialer Gerechtigkeit und in Frieden leben und sich entwickeln können.
5. Die NaturFreunde befassen sich mit sozial-, wirtschafts- und kulturpolitischen sowie naturschutz- und umweltpolitischen Fragen und nehmen zu ihnen öffentlich Stellung.
6. Die NaturFreunde arbeiten mit allen zusammen, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen.

§ 1 Name und Grundlagen

1. Der Verein führt den Namen **NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Ortsgruppe Wiesbaden 1912 und Schierstein 1924 e.V.** (Kurzbezeichnung: **NaturFreunde in Wiesbaden e.V.**).
Der Sitz des Vereins ist Wiesbaden.
2. Er bekennt sich zu einer demokratischen und sozialistischen Gesellschaftsordnung. Die NaturFreunde verstehen sich als Verband für nachhaltige Entwicklung. Nachhaltigkeit gilt ihnen als Handlungsmaxime, in der wirtschaftliche Entwicklung dauerhaft mit sozialer Gerechtigkeit und ökologischer Verträglichkeit verbunden wird.
3. Der Verein bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Er ist parteipolitisch und religiös unabhängig.
4. Der Verein ist Mitglied der NaturFreunde Deutschlands - Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Landesverband Hessen e.V. (NaturFreunde Hessen e.V.) und über diese Mitgliedschaft Mitglied der NaturFreunde Deutschlands e.V. sowie der Naturfreunde Internationale (NFI).

§ 2 Zweck

1. Der Verein fördert das Prinzip der Nachhaltigkeit in allen Lebensbereichen und will damit dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten. Der Verein fördert vorrangig und nicht nur vorübergehend Ziele des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege. Alle Aktivitäten stehen unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit den Zielen des Natur- und Umweltschutzes.
2. Die gemeinnützigen Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sind die Förderung:
 - a) der Jugend- und Altenhilfe,
 - b) des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes,
 - c) des Sports,
 - d) von Wissenschaft und Forschung,
 - e) der Bildung und Erziehung,
 - f) von Kunst und Kultur,
 - g) der Natur- und Heimatkunde,
 - h) von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz,
 - i) demokratischer Verhaltensweisen und des Demokratieverständnisses
 - j) internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

§ 3 Tätigkeiten

1. Alle Vereinstätigkeiten haben die demokratischen, umwelt- und sozialverträglichen Zielsetzungen des Vereins im Sinne des § 1 Abs.2 bis 3 und des § 2 zur Voraussetzung.
2. Die Vereinszwecke sollen insbesondere erreicht werden durch die Förderung:
 - a) der Jugend- und Altenhilfe mittels Durchführung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie von Maßnahmen zur Förderung der Partizipation älterer Menschen, z. B. durch Mitwirkung in Seniorenorganisationen und durch die ideelle und finanzielle Förderung der Jugendverbandsarbeit der Naturfreundejugend Deutschlands sowie die Förderung des Erhaltens und Betreibens von Jugendherbergen, Jugendzeltplätzen und Naturfreundehäusern als Stützpunkte der Kinder- und Jugendhilfe, des Wanderns und der natursportlichen Betätigung sowie als Begegnungs- und Informationsstätten,
 - b) des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Umweltschutzes bei der Ausübung des Wanderns und des Sports und der Unterhaltung von Wanderwegen und Naturfreundehäusern als Informationsstätten für Natur- und Umweltschutz sowie die Beteiligung an modellhaften Projekten des Natur- und Landschaftsschutzes,
 - c) des Sports durch die Pflege sportlicher Betätigung in der Natur unter besonderer Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes, wie z. B. des alpinen Bergsteigens, des Kletterns, des Schneesports, des Wassersports, des Fahrradfahrens und des Wanderns,
 - d) von Wissenschaft und Forschung durch die Befassung mit wissenschaftlichen Arbeiten zur Geschichte der Arbeitersportbewegung und des sanften Tourismus,
 - e) der Bildung und Erziehung von Kindern durch die Verbreitung von Materialien der außerschulischen Jugendbildung und die Beteiligung an entsprechenden Multiplikatorveranstaltungen wie Informationstagen oder Umweltseminaren,
 - f) von Kunst und Kultur durch die Pflege musischer und kultureller Betätigung und die Beteiligung an Fachveranstaltungen und Wettbewerben und die Organisation von Fachgruppen, z. B. von Foto-, Musik- und Tanzgruppen, Orchestern und Ausstellungen,
 - g) der Natur- und Heimatkunde durch fachlichen Austausch bei Seminaren und Fachgruppentreffen, die Dokumentation und das Anlegen entsprechender Sammlungen u. a. in Naturfreundehäusern,
 - h) von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz durch Beteiligung an Kampagnen der Verbraucherinformation insbesondere in Naturfreundehäusern, z. B. zu Themen der Ernährung und des umweltgerechten Verhaltens in allen Lebensbereichen sowie die Bereitstellung von Informationsmaterialien zur Verbraucheraufklärung, z. B. auf den Gebieten des sanften Tourismus und des Klimaschutzes,
 - i) internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens durch Mitgliedschaft in der Naturfreunde Internationale und Mitwirkung, z. B. bei grenzübergreifenden Projekten des Natur- und Landschaftsschutzes wie der „Landschaft des Jahres“ und internationaler Jugendbegegnungen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die NaturFreunde Hessen e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden haben.

§ 5 Fachgruppen und Referate

1. Für die in § 3 genannten Aufgaben können Fachgruppen und Referate gebildet werden.
2. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien für Fachbereiche und Fachgruppen“, die vom Bundeskongress der NaturFreunde Deutschlands e.V. beschlossen sind und Richtlinien, die vom Landesverband Hessen beschlossen werden.

§ 6 Hausbetreuungs-, Hausbewirtschaftungs- und Hausverwaltungsvereine

Zur Durchführung der Satzungszwecke kann die Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung von Naturfreundehäusern im Wege des Pachtvertrages auf selbstständige Hausbetreuungs-, Hausbewirtschaftungs- oder Hausverwaltungsvereine übertragen werden. Hierzu ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung dem Grunde nach erforderlich. Für die Tätigkeit dieser Vereine gelten die Präambel sowie die § 1 bis § 4.

§ 7 Kinder- und Jugendgruppenarbeit

1. Der Verein sieht es als eine der wesentlichen Aufgaben an, Kinder und Jugendliche für die Ziele der NaturFreunde-Organisation zu gewinnen. Deshalb sind die Kinder und Jugendlichen in eigenen Gruppen zusammengefasst, damit sie sich in der ihnen angemessenen Form entwickeln und entfalten können.
2. Die Kinder- und Jugendgruppen des Vereins sind zusammengefasst unter der Bezeichnung "Kinder-" bzw. "Jugendgruppe der Naturfreundejugend Deutschlands Ortsgruppe in Wiesbaden, kurz: "Naturfreundejugend in Wiesbaden ". Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands“ die von der Bundeskonferenz der Naturfreundejugend Deutschlands beschlossen und vom Bundeskongress bestätigt werden.
3. Die NaturFreunde-Kinder- und -Jugend-Gruppe sind Gliederungen des Vereins. Sie bestimmen ihre Arbeit und ihre Aufgaben selbst.
4. Sie entscheiden auch über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Die Überwachung der Kasse unterliegt der Revision der Ortsgruppe.

§ 8 Aufnahme und Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Präambel und den Vereinszweck unterstützen will. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters/in erforderlich.
2. Der Beitritt zur Ortsgruppe ist schriftlich zu erklären und an den Ortsgruppenvorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Ortsgruppenvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe eines Grundes verweigert werden.
3. Die Mitgliedschaft bei den NaturFreunden wird durch den offiziellen Mitgliedsausweis der NaturFreunde Deutschlands e.V. nachgewiesen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf Vertretung ihrer Interessen innerhalb der Gesamtorganisation und nach außen.
2. Jedes Mitglied hat vom Tage seiner Aufnahme an das Recht, an den Veranstaltungen der Ortsgruppe teilzunehmen, den Ortsgruppenvorstand zu wählen und gewählt zu werden sowie das Stimmrecht in allen Versammlungen auszuüben. Minderjährige können nicht in den Vorstand im Sinne des § 26 BGB gewählt werden und haben außerdem kein Stimmrecht bei vermögensrechtlichen Entscheidungen.
3. Das Stimmrecht muss persönlich und in Anwesenheit ausgeübt werden. Es ist nicht übertragbar.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, durch schriftlichen Antrag beim Ortsgruppenvorstand, bestimmte Angelegenheiten als Tagesordnungspunkt bei der Mitgliederversammlung behandeln zu lassen.
5. Die Mitgliedsrechte können erst nach der Beitragszahlung wahrgenommen werden. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld.
6. Die Mitglieder haben Änderungen ihrer Anschrift und Bankverbindung unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Durch Tod
2. Durch Austritt - Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und ist schriftlich dem Ortsgruppenvorstand bis spätestens 30.09. mitzuteilen. Bis zum Jahresende hat das Mitglied alle in der Satzung enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen.
3. Durch Streichung - Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderungen nicht bezahlt hat, kann durch den Ortsgruppenvorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden und muss seinen aktuellen Mitgliedsausweis unverzüglich zurückgeben. Das Mitglied ist damit zum Ende des laufenden Vereinsjahres aus dem Verband NaturFreunde Deutschlands e.V. ausgeschieden.
4. Durch Ausschluss - Über den Ausschluss beschließt der Ortsgruppenvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit und bezieht sich auf alle Gliederungen der NaturFreunde Deutschlands e.V.. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.
Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Ortsgruppenvorstand eingelegt werden.
Vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Es hat auch das Recht, seine Berufung bei der Mitgliederversammlung persönlich zu vertreten.
Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung ist Einspruch beim Schiedsgericht möglich.

§ 11 Finanzierung der Arbeit

1. Die Finanzierung der Tätigkeit des Vereins erfolgt durch Einnahmen aus Beiträgen, Spenden und Sammlungen, eigenen Veranstaltungen, Vermietungen und Verpachtungen und Zuschüssen sowie auf sonstige, gesetzlich zulässige und mit dem Vereinszweck übereinstimmende Weise.
2. Über die Höhe der Jahres-Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie sind zu Beginn des neuen Jahres fällig und werden Anfang Februar per Banklastschrift eingezogen. Eine Ausnahme davon ist nur auf Antrag möglich, dem der Vorstand mit einfacher Mehrheit zustimmen muss.
3. Der Verein erstrebt keinen Gewinn.
4. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Ortsgruppenvorstand
3. die Revision

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Quartal des Jahres statt, eine außerordentliche auf Beschluss des Ortsgruppenvorstandes, der Revision oder innerhalb von sechs Wochen vom Tage der Einbringung eines von einem Drittel der Mitgliedschaft unterschriebenen Antrags.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand als schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder auf postalischem oder elektronischem Weg unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt für die ordentliche Mitgliederversammlung mindestens vier Wochen, für die außerordentliche Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
4. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Sie werden in einer Niederschrift festgehalten, die von dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden zusammen mit dem/der Schriftführer/in unterzeichnet wird.
5. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor dem Stattfinden der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen mindestens eine Woche vorher. Während der Mitgliederversammlung können Anträge eingebracht werden, deren Einbringung fristgemäß nicht möglich war.
6. Die Mitgliederversammlung wählt:
 - a) die Vorstandsmitglieder;
 - b) die Revision;
 - c) die Delegierten für die Bezirks- und Landeskonferenzund entscheidet u. a. über:
 - d) den Geschäfts- und den Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - e) die Entlastung des gesamten Vorstandes;
 - f) die Festsetzung der Jahresbeiträge;
 - g) die vorliegenden Anträge;
 - h) die Auflösung der Ortsgruppe;
 - i) den Austritt der Ortsgruppe aus dem Landesverband.

§ 14 Ortsgruppenvorstand

1. Der Ortsgruppenvorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in, dem/der Schriftführer/in und deren Stellvertretern.

Weiter gehören dem Vorstand an:

- mindestens 3 Beisitzer/innen,
- die Referats- und Fachgruppenleiter/innen,
- sowie der/die Jungendleiter/in und dessen/deren Stellvertreter/in, die von der „Naturfreundejugend in Wiesbaden“ gewählt wurden.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die Kassierer/in, der/die Schriftführer/in und deren Stellvertreter/innen. Zur Abgabe von Willenserklärungen genügt die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern. In finanziellen Angelegenheiten muss eines der zwei Vorstandsmitglieder der/die Kassierer/in oder deren Stellvertreter/in sein.
3. Der Ortsgruppenvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er führt die Geschäfte bis zu einer Neuwahl fort. Bei der ersten Wahl nach der Verschmelzung werden der Vorstand nach § 26 BGB und die Beisitzer so besetzt, dass jede der Vorgängergruppen mit mindestens 40 % vertreten ist.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist und wenn alle Vorstandsmitglieder von dem Sitzungstermin rechtzeitig verständigt worden sind.
5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und in einer Niederschrift festgehalten, die von dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden mit dem/der Schriftführer/in unterzeichnet wird.
6. Der Ortsgruppenvorstand kann für bestimmte Aufgaben Arbeitsausschüsse bilden. Diese setzen sich neben Mitgliedern des Vorstandes auch aus interessierten Mitgliedern der Ortsgruppe zusammen.

§ 15 Geschäftsordnung

Der Ortsgruppenvorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

§ 16 Revision

1. Zur Ausübung der Revision erfolgt die Wahl von zwei bis fünf Revisoren in der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Revision wählt aus ihrer Mitte einen/eine Sprecher/in, der/die die Tätigkeit der Revision koordinieren soll. Sie wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Die Revision hat das Recht, an den Sitzungen des Ortsgruppenvorstandes und an allen von diesem gebildeten Arbeitsausschüssen beratend teilzunehmen.
3. Die Revision überwacht und überprüft die Kasse, die Konten und die Rechnungslegung sowie die ordnungsgemäße Durchführung gefasster Beschlüsse.
4. Sie erstattet in der ordentlichen Mitgliederversammlung darüber Bericht.

§ 17 Schiedsgericht

1. Für Streitfälle innerhalb des Verbandes sind Schiedsgerichte auf Ortsgruppen-, Landes- und Bundesebene zuständig.
2. Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise der Schiedsgerichte regeln sich nach der jeweils gültigen Bundesschiedsordnung.
3. Soweit kein Ortsgruppenschiedsgericht gebildet ist, wird das Anliegen an die nächsthöhere Ebene delegiert.

§ 18 Funktionsenthebung

1. Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes und Leitungsmitglieder von Gliederungen können ihrer Funktion enthoben werden, wenn sie das Ansehen des Vereins schädigen, gegen die Satzung oder Beschlüsse verstoßen oder ihren wesentlichen Pflichten zuwiderhandeln.
2. Die Funktionsenthebung kann von jedem Mitglied des Ortsgruppenvorstandes beantragt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor der Beschlussfassung sind die betroffenen Gliederungen zu hören.
3. Der/die Betroffene kann gegen die ausgesprochene Funktionsenthebung das zuständige Schiedsgericht anrufen. Bis zur endgültigen Entscheidung nach Maßgabe der Bundesschiedsordnung ruht die Funktion des/der Betroffenen bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens.

§ 19 Vermögensverwaltung, Naturfreunde-Häuser und Grundstücke

1. Die Ortsgruppe verwaltet ihr Vermögen und ihre Einnahmen selbst.
2. Die im Eigentum der Ortsgruppe befindlichen Naturfreunde-Häuser und -Heime dienen der Gesamtorganisation. Sie dürfen nur mit Zustimmung der NaturFreunde Hessen e.V. verkauft, belastet oder anderen Zwecken zugeführt werden. Das gleiche gilt bei Neuerwerb jeglicher Objekte.
3. Die Belastung, der Verkauf oder die Zuführung zu anderen Zwecken bedarf in einer Mitgliederversammlung eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 20 Satzungsänderung

1. Diese Satzung kann von der Ortsgruppe nur mit Zustimmung der NaturFreunde Hessen e.V. in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. In der Einladung sind die zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind den zuständigen Behörden anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 21 Austritt aus dem Landesverband

1. Der Austritt der Ortsgruppe aus dem Landesverband der NaturFreunde Hessen e.V. muss in einer ausdrücklich zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung, an der mindestens 3/4 der Mitglieder teilnehmen, mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Ein Austrittsbeschluss ist nur wirksam, wenn der Vorstand der Ortsgruppe den Landesverband mindestens acht Wochen vor Abhaltung der Mitgliederversammlung von diesem Tagesordnungspunkt schriftlich verständigt hat. Ein Austritt mit dem Ziel, die Gesamtorganisation der NaturFreunde Deutschlands e.V. zu verlassen, kommt einer Auflösung des Vereins gleich.

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann von diesem selbst beschlossen werden, und zwar in einer eigens zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung, in der mindestens 3/4 der Mitglieder anwesend sind und 3/4 der Anwesenden dafür stimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die NaturFreunde Hessen e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden haben.
3. Die Ortsgruppe, insbesondere der letzte Ortsgruppenvorstand, ist für die ordnungsgemäße Überführung des Vermögens, einschließlich aller schriftlichen Unterlagen, Dokumente und dergleichen an die NaturFreunde Hessen e.V. verantwortlich.

§ 23 Zusammenschluss

1. Die Fusion mit anderen Ortsgruppen der NaturFreunde kann vom Verein selbst beschlossen werden. Sie bedarf der Zustimmung der NaturFreunde Hessen e.V.
2. Der Rechtsrahmen des Umwandlungsgesetzes kann angewendet werden. Der Beschluss zur Fusion durch Aufnahme in eine andere Ortsgruppe oder durch Verschmelzung durch Neugründung in eine neue Ortsgruppe bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder in einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung. Da Vermögen und Mitglieder im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge an den nachfolgenden zusammengeschlossenen Verein übergehen, kommt § 4 (5.) nicht zur Anwendung.

§ 24 Schlussbestimmungen

1. Die Ortsgruppen-Satzung muss jedem neu aufzunehmenden Mitglied vor der Aufnahme ausgehändigt werden, damit es die Möglichkeit hat, sich über die Ziele und den Zweck der NaturFreunde und den satzungsgemäßen Auftrag zu informieren.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Gerichtsstand ist Wiesbaden.
4. Diese Satzung wurde in den ordentlichen Mitgliederversammlungen vom 30.03.2009 (OG Wiesbaden-Schierstein) und 03.04.2009 (OG Wiesbaden) beraten. Sie tritt mit der Beschlussfassung am Tag der Verschmelzung der beiden Ortsgruppen am 8. Mai 2009 in Kraft.

Wiesbaden, 8. Mai 2009